

**1. Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Beschluss am 15. Mai 2019

**1. Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Willstätt vom 16. Mai 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 15. Mai 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

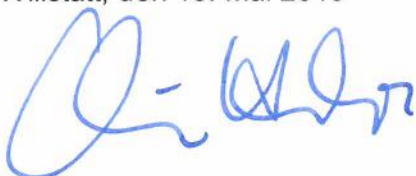
§ 3 Aufwandsentschädigung

- (4) Für die Vertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin erhält der/die erste ehrenamtliche Stellvertreter/in zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung einen Zuschlag. Dieser beträgt monatlich 90,- €. Ab der Wahlperiode 2019 beträgt der Zuschlag monatlich 150,- €. Der/die zweite ehrenamtliche Stellvertreter/in erhält einen Zuschlag von 100,- Euro. Der/die dritte und alle weiteren Stellvertreter/innen erhalten einen Zuschlag von 50,- Euro.

ARTIKEL 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Willstätt, den 15. Mai 2019



Christian Huber
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.